

Hinweise für Besucherinnen und Besucher zum Aufenthalt im Thüringer Landtag

Sehr geehrte Besucherin,
sehr geehrter Besucher,

herzlich willkommen im Thüringer Landtag. Ihr Parlament versteht sich als offenes Haus. Hier sollen Sie sich mit Ihren Abgeordneten in einem angemessenen und sicheren Rahmen austauschen können. Daher bitten wir Sie um die Einhaltung folgender Regeln:

1. Zugang

Der Haupteingang des Gebäudes befindet sich in der Jürgen-Fuchs-Straße 1 in Erfurt. Damit die Sicherheitskontrolle ordnungsgemäß verläuft, bitten wir Sie, sich mindestens 15 Minuten vor Ihrem Termin einzufinden. Die Mitnahme von Waffen und gefährlichen Gegenständen (Messer, Scheren, Pfeffersprays usw.) ist untersagt.

2. Betreten des Gebäudes

Sobald die Besuchergruppe vollzählig ist, betreten Sie gemeinsam das Foyer des Landtags durch die Sicherheitsschleuse des Haupteingangs. Die Gruppenanmeldung erfolgt an der Wache. Personen ab 16 Jahren müssen für etwaige Personenkontrollen einen Lichtbildausweis mitführen. Sie erhalten Ihren Besucherausweis, den Sie während des gesamten Aufenthalts gut sichtbar tragen.

3. Abgabe von Oberbekleidung und Gegenständen an der Garderobe

Jacken, Mäntel, Regenschirme, Taschen, Rucksäcke, sonstige Gepäckstücke und große Gegenstände geben Sie bitte an der Garderobe ab. Schreibutensilien (Tablet, Stifte, Schreibblöcke) sind erlaubt. Medikamente können Sie nach einer Kontrolle durch die Sicherheitsmitarbeiter in einer kleinen Tasche mitnehmen.

4. Verhaltenshinweise

Bitte achten Sie darauf, durch angemessenes Verhalten im Thüringer Landtag Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucher*innen müssen den Weisungen des Landtagspersonals und des Sicherheitsdienstes Folge leisten. Bei öffentlichen Sitzungen des Landtags und seiner Gremien sind Beifalls- und Missfallensäußerungen verboten. Stellen Sie mitgeführte elektronische Geräte bitte lautlos. Telefonieren, Fotografieren, Filmen und Tonaufzeichnungen sind nicht gestattet.

Besucher*innen dürfen im gesamten Gebäude keine Flugblätter, Spruchbänder und ähnliches Informationsmaterial zeigen oder verbreiten. Nonverbale Meinungsbekundungen – etwa durch aufgedruckte Texte und/oder Symbole auf der Kleidung – sind unzulässig.

Im gesamten Landtagsgebäude herrscht Rauchverbot.

5. Hinweis zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen im Thüringer Landtag

Ein Besuch im Thüringer Landtag ist eine öffentliche Veranstaltung. Vertreter*innen des Landtags, der Fraktionen und der Abgeordneten fertigen in den Gebäuden des Parlaments Foto-, Film- und Tonaufnahmen an, auf denen die Gäste des Landtags erkennbar zu sehen oder zu hören sein können. Solche Aufnahmen dienen ausschließlich für Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landtags (z. B. auf Druckerzeugnissen, Webseiten, Social-Media-Kanälen). Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) und e) DSGVO. Auch Medienvertreter*innen dürfen entsprechende Aufnahmen anfertigen und veröffentlichen.

Sie können der Anfertigung bzw. Veröffentlichung solcher Aufnahmen für die Zukunft schriftlich oder in Textform widersprechen. Den Widerspruch richten Sie an den Thüringer Landtag, Pressestelle, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt (pressestelle(at)thueringer-landtag.de).

Bei einer Gruppenanmeldung hat die anmeldende Person die Teilnehmenden des Besuchs im Vorhinein entsprechend zu informieren.

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz), das Thüringer Archivgesetz, die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz sowie das Thüringer Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

6. Hygieneregeln für Besucherinnen und Besucher während der Corona-Pandemie

Am Haupteingang an der Wache muss von volljährigen Personen eine Corona-Selbstauskunft ausgefüllt werden. Diese wird ausschließlich für die Gefährdungsbeurteilung erhoben und vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt wird, spätestens nach einem Monat.

Besucherinnen und Besucher sollten beim Warten vor der Wache einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Für Gruppen gilt eine Begrenzung auf 30 Personen.

Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Sitzungen, Veranstaltungen, Beratungen, in der Lobby, in Aufzügen, Fluren und im Landtagsrestaurant, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Maske kann am Platz abgenommen werden. Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen mit einem qualifizierten ärztlichen Attest sowie Kinder bis sechs Jahre.

In den Gebäuden, einschließlich Sitzungssäle, Besprechungsräume und Tribüne, gilt ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern.

Für jeden Raum ist die von der Landtagsverwaltung maximal festgelegte Belegkapazität einzuhalten.

Die Aufzugsanlagen sind grundsätzlich nur mit maximal zwei Personen zu nutzen.

Desinfektionsspender stehen im ganzen Haus zur Verfügung.

Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie diese Regeln beachten. Vielen Dank, wir freuen uns auf Sie.